

## **Vollständigkeitserklärung**

Nach § 101 Abs. 1 Satz 2 NGO stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Dieses gilt entsprechend für die Eröffnungsbilanz.

Diese Erklärung wird in Verbindung mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Laatzten zum 01.01.2009 abgegeben. Es wird bestätigt,

- (1) dass dem Rechnungsprüfungsamt alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt wurden,
- (2) bei der Inventur die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden sind,
- (3) die Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Werte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen enthält,
- (4) der Anhang die erforderlichen Angaben enthält.

Laatzten, den 03.12.2009

gez.

Prinz  
Bürgermeister